

Bootslagerwagen bis 6 km/h dürfen grundsätzlich nur dann auf öffentlichen Straßen bewegt werden, wenn:

- sie mit einem Zugfahrzeug mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h gezogen werden.
- der Nachweis vorliegt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung gem. § 41 (9) StVZO von mind. 1,5 m/s² - in Verbindung mit der Zugmaschine erreicht wird.
- nur Steigungen bzw. Gefälle bis max. 2% befahren werden.
- Leuchtenträger angebracht, fixiert und elektrisch verbunden sind.
- die Ladung auf ausreichende Sicherung überprüft wurde.
- beim Abstellen des Anhängers die hintere Achse mit zwei Unterlegkeilen gesichert ist.
- die evtl. vorhandene hintere Lenkachse in Geradeausstellung fixiert und gesichert ist.

Wenn ein Bootslagerwagen bis 6 km/h auf öffentlichen Straßen bewegt werden soll, dann erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde bei Vorliegen der vorgenannten Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

Dieser Vorgang ist i.d.R. nur einmal notwendig. Auf Kundenwunsch erledigen wir diese Formalität für Sie direkt beim Kauf eines Bootslagerwagens.

Die ungebremsten Bootslagerwagen bis 6 km/h von Weber sind serienmäßig mit 2 Bremskeilen ausgestattet.

Unsere 25 km/h-Trailer werden werkseitig mit einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO ausgestattet und dürfen auf öffentlichen Straßen mit einem dafür geeigneten Zugfahrzeug bis max. 25 km/h gezogen werden. Diese Anhänger sind zulassungsfrei, benötigen kein eigenes Kennzeichen und erhalten von uns ein TÜV-Mustergutachten. Erneute TÜV-Vorführungen sind nicht mehr erforderlich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an.

